

Netzkopplungsvertrag

über die Kooperation an Netzkopplungspunkten

zwischen

Weiterverteiler

nachfolgend "nachgelagerter Netzbetreiber" genannt

und

Avacon Netz GmbH, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

nachfolgend "vorgelagerter Netzbetreiber" genannt

einzelnen oder zusammen auch „Vertragspartner“ oder „Netzbetreiber“ genannt

Präambel

Die Gasversorgungsnetze der beiden Netzbetreiber sind an mehreren Netzkopplungspunkten („NKP“), welche in der Anlage 1 beschrieben sind, jeweils hydraulisch miteinander verbunden. Nach § 7 GasNZV sind die Netzbetreiber verpflichtet, einen Netzkopplungsvertrag miteinander abzuschließen. Diese Verpflichtung wird grundlegend durch die „Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen“ („KoV“) erfüllt. Ergänzend zu den Regeln der KoV sind bestimmte Details zwischen den betroffenen Netzbetreibern, gesondert zu vereinbaren.

§ 1 Vertragsgegenstand

Soweit nachfolgend nichts Abweichendes vereinbart wird, finden die für das Rechtsverhältnis am NKP relevanten Regelungen der „Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen“ in der jeweils gültigen Fassung (KoV) Anwendung. Sie sind integraler Bestandteil dieses Netzkopplungsvertrages und werden durch diesen, einschließlich der Anlagen 1 bis 5, ergänzt.

Inhalt dieser vertraglichen Ergänzungen sind insbesondere die genaue Lage der Netzkopplungspunkte (Anlage 1), gegebenenfalls die Zusammenfassung zu Ausspeisezonen (Anlage 5) sowie die für den jeweiligen Netzkopplungspunkt und/oder die jeweilige Ausspeisezone geltenden technischen Rahmenbedingungen.

§ 2 Vertragsänderung

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen 1 bis 5 sowie die Kündigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
2. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, von dem anderen Vertragspartner die Zustimmung zu einer angemessenen Änderung der Vertragsbestimmungen zu verlangen, um insbesondere einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte oder Behörden, insbesondere Festlegungen und dazu ergangene Mitteilungen der Bundesnetzagentur, oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen oder wenn damit wesentliche Verbesserungen der technischen Bedingungen der Übergabe- bzw. Übernahme von Gasmengen erzielt werden können oder eine Änderung der Kooperationsvereinbarung dies erfordert.
3. Ändern sich die in den Anlagen festgelegten Parameter, werden die Vertragspartner die betroffenen Anlagen unverzüglich entsprechend unvernehmlich anpassen.
4. Die Unterlassung der Geltendmachung von Rechten aus diesem Vertrag kann nicht als Verzicht auf die Geltendmachung eines Rechts oder als Präjudiz für die Nichtgeltendmachung eines Rechts in einem vergleichbaren Fall ausgelegt werden.

§ 3 Laufzeit, Kündigung

Dieser Vertrag tritt zum xx.xx.20xx in Kraft. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Gaswirtschaftsjahres gekündigt werden. Die vorstehende Regelung schließt das Recht auf Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund nicht aus.

§ 4 Vertragsbestandteile

Bestandteil dieses Vertrages sind beigefügte Anlagen:

Anlage 1.01-

Anlage 1.03: Beschreibung des Netzkopplungspunkte

Anlage 2: Technische Mindestanforderungen für die Netzkopplungspunkte des vorgelagerten Netzbetreibers zugeordnete Mess- und Gas-Druckregel- und Messanlagen (TMA-GDRM)

Anlage 3: Technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen sowie Datenumfang und Datenqualität an Messeinrichtungen im Netzgebiet des vorgelagerten Netzbetreibers (TMA-Mess)

Anlage 4: Kontaktadressen der Vertragspartner

Anlage 5: Zusammenfassung von Netzkopplungspunkten zu Ausspeisezonen

Ort,

Helmstedt,

Avacon Netz GmbH